DVJJ-Regionalgruppe Nordrhein
Kommunikation mit Jugendlichen vor Gericht

Verfahren vor Jugendgerichten

Kommunikation, Anforderungen und Auswirkungen. Empirische Untersuchung der amtsgerichtlichen Praxis in Jugendstrafverfahren

Forschungsfrage

„Häufig denke ich nach der Urteilsverkündung: Die Wirkung liegt nahe null. Das hat nicht nur mit dem Juristenkauderwelsch zu tun, das auch ich oft nicht verstehe. Würde man die Jugendlichen fragen, zu was sie verurteilt wurden – die meisten könnten es wahrscheinlich nicht sagen.“
(Böll, Der Spiegel Nr. 28, 2017, S. 42)

Inwiefern können jugendliche Straftäter den Gang der Hauptverhandlung nachvollziehen und verstehen (im Hinblick auf):

- Verfahrensbeteiligte
- Verfahrensvorschriften
- Rechtsfolgen

Rechtliche Grundlagen (Verstehensproblematik)

Akustisches Verstehen

- Art. 6 EMRK (FairTrailGrundsatz)
- Art. 103 Abs. 1 GG (Recht auf rechtliches Gehör)
- Dolmetscher Regelungen (§ 259 Abs. 1 StPO, § 187 Abs. 2 GVG)

(P) Kognitives Verstehen

- keine einfachgesetzliche Rechtsgrundlage
- es „sei nicht ihre Aufgabe, ihren Schlussvortrag an jeden Verständnishorizont‘ anzupassen“ GBA im NSU-Prozess

- Fürsorgepflicht des Gerichts
- Art. 103 Abs. 1 GG (Recht auf rechtliches Gehör)
- Erziehungsgedanke

Rechtliche Grundlagen (Verstehensproblematik)

Kognitives Verstehen als Voraussetzung für den Erziehungsgedanken

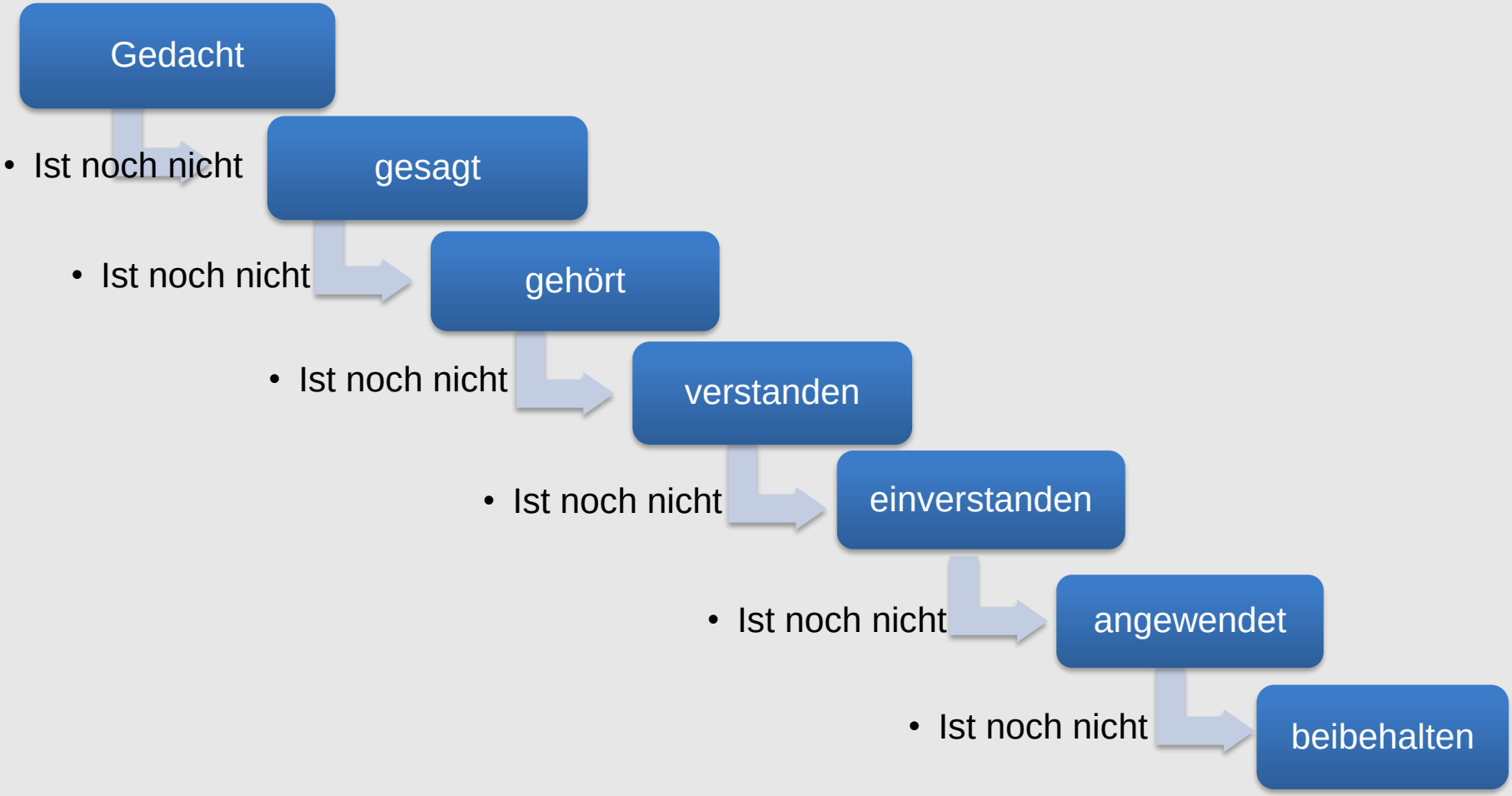

Forschungslayout

- **Auswahl des Forschungsinstruments**
  - Qualitative Forschung
  - Methodentriangulation

- **Stichprobe (Verengung)**
  - Verfahren vor den Amtsgerichten (Strafrichter und Schöffengericht)
  - Eingrenzung der Fälle auf Verhandlungen gegen Jugendliche, die zwischen 15 und 18 Jahren alt sind
  - Schwerpunkt der Studie auf Deutsche bzw. in Deutschland geborene Jugendliche
  - Begrenzung auf Nordrhein-Westfalen und insbesondere auf das Ruhrgebiet

- **Konkrete Ausgestaltung**
  - Begrenzung der Verzerrungsfunktion
  - Beobachtung und Interview
  - Insgesamt Auswertung von 12 Interviews und Beobachtungen

Ergebnisse

A) Beziehung zu den professionellen Akteuren

1) Jugendrichter (Belehrung)

Kategorie	Merkmale
1) Volles Verständnis	Sowohl der Begriff als auch der Inhalt der Belehrung wird verstanden
2) Inhaltliches Verständnis	Der Begriff „Belehrung“ kann nicht zu-geordnet werden; der Inhalt der Belehrung wird verstanden
3) Kein Verständnis	Kein inhaltliches Verständnis aufgrund kognitiver Fehlleistung
	Kein inhaltliches Verständnis infolge fehlender Aufmerksamkeit

Ergebnisse

A) Beziehung zu den professionellen Akteuren

1) Jugendrichter (Belehrung)

Gruppe 3 (1. Alternative):
B3: Mmh (...) nee, aber klar habe ich ausgesagt. Musste ich ja machen.
I: Warum musstest du?
B3: Für mich selbst halt, ich war ja auch selber schuld. Dann war es für mich auch selbstverständlich auszusagen.

B5: Weil man das vor Gericht doch so machen muss.

Gruppe 3 (2. Alternative):
B7: Nee, ich glaube nicht. Am Anfang hat er auf jeden Fall was gesagt; also hat da was vor sich hingeredet, aber da hat er mich nicht angeguckt. Ich habe ihm da auch nicht so richtig zugehört. Wenn ich ehrlich bin.

➡ Verkennung der wesentlichen prozessualen Rechte der Jugendlichen in der 3. Gruppe, die ihn schützen sollen.

Ergebnisse

A) Beziehung zu den professionellen Akteuren

2) Jugendschöffen

I: Das waren die Schöffen. Weißt du, was Schöffen für Aufgaben haben?
B9: Nein, keine Ahnung.

I: Genau. Die Richterin hat dir ja gesagt, dass das die Schöffen sind, die neben ihr sitzen. Weißt du, was die Schöffen machen?
B8: Nein. Ich glaube nicht, dass die was machen.

I: Weißt du auch welche Aufgabe die haben?
B11: Hm (...) die besprechen das nur mit der Richterin.

➡ **Kein** befragter Jugendlicher kennt die (genaue) Aufgabe der Schöffen: Möglicher Verstoß gegen Art. 6 EMRK (Fair-TrailGrundsatz).

Ergebnisse

A) Beziehung zu den professionellen Akteuren

3) Jugendstaatsanwalt

„B6: (...) Es sind fremde Menschen; und er hat nicht viel gemacht.“

Kategorie	Merkmale	Beispiele
1	Kennen Aufgabe, erachten sie aber nicht für wichtig (aufgrund des Auftretens)	I: Weißt du, was die Aufgabe des Staatsanwalts ist? B6: Ähm. Der steht glaube ich für das Gesetz da.(...) Er trägt halt die Straftaten vor.
2	Keine Vorstellung von der Aufgabe der StA	B3: Nein, war mir eigentlich egal. Ich wusste es zwar nicht, aber (...) vorstellen hätte sie sich schon gekonnt. Aber interessierte mich eigentlich nicht. Hat ja nichts gemacht.
3	Falsche Vorstellung von der Aufgabe der StA	B3: Mir die Strafen gegeben. Also das, was ich (...) also die Auflage.

Ergebnisse

A) Beziehung zu den professionellen Akteuren

4) Jugendgerichtshilfe

„Alle interviewten Jugendlichen gaben an, dass die Jugendgerichtshilfe eine sinnvolle Institution ist und sie dankbar für deren Hilfe und Unterstützung sind.“

Passive Rolle in der Hauptverhandlung

Aber:

1) Einfluss auf Verteidigerkonsultierung

2) Einfluss auf Straferwartung

Ergebnisse

A) Beziehung zu den professionellen Akteuren

4) Jugendgerichtshilfe

a) Einfluss auf Verteidigerkonsultierung

I: Du hattest keinen Verteidiger, also keinen Rechtsanwalt, warum nicht?

B1: Ähm (...) der vom Jugendamt hat gesagt, dass wir keinen Anwalt brauchen, weil das nicht so (...) wichtig wär.

B3: Da habe ich den von der Jugendgerichtshilfe gefragt und der hat mir gesagt, dass ich erst ab einem höheren Gericht einen gestellt bekomme.

B5: Ja, die von der Jugendgerichtshilfe hat gesagt, dass man einen haben kann, aber dass man keinen braucht.

Ergebnisse

A) Beziehung zu den professionellen Akteuren

4) Jugendgerichtshilfe

b) Einfluss auf Straferwartung

aa) Nennung von Sanktionsmöglichkeiten

B8: Ja, so wie das hier ablaufen wird, so ein bisschen und was ich so bekommen kann. Also so Antiaggressionstraining oder so was anderes halt.

bb) Nennung einer konkreten Sanktion

B4: Er hat gesagt, dass ich wahrscheinlich so 80 Sozialstunden kriegen werde. Sind jetzt ja doch weniger geworden.

➡ Für die Jugendlichen ein wichtiger Ansprechpartner, mit Beeinflussungsmöglichkeit der gesamten Hauptverhandlung im vorhinein.

Ergebnisse

A) Beziehung zu den professionellen Akteuren

5) (Jugend)Verteidiger

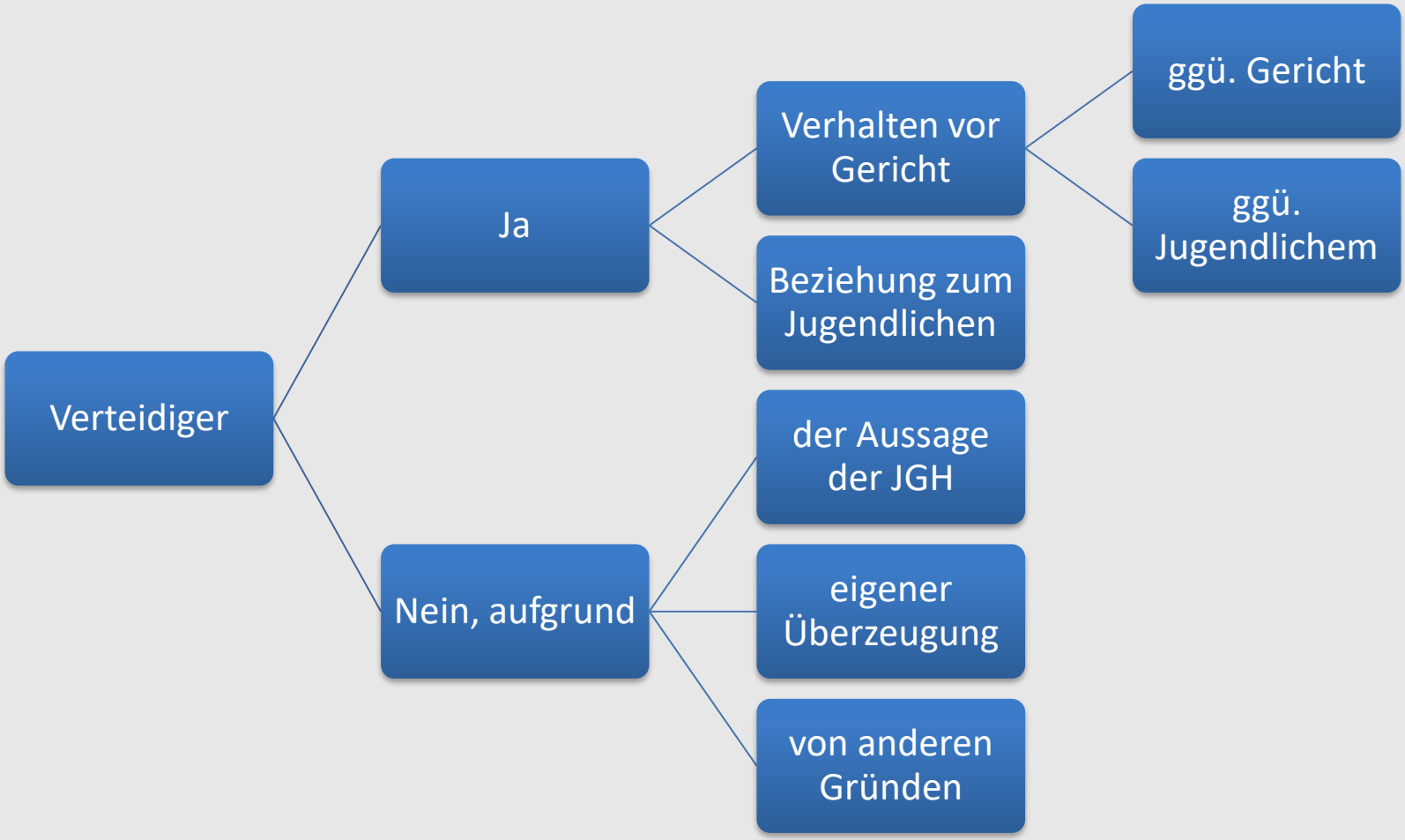

Ergebnisse

A) Beziehung zu den (professionellen) Akteuren

5) (Jugend)Verteidiger

a) Verteidigerverhalten
Ausnahme: *„Der Staatsanwalt meinte, dass er einer vorläufigen Einstellung des Verfahrens durchaus wohlwollend gegenüberstände, da man das Verhalten des Anwalts nicht auf Kosten des A berücksichtigen sollte.“*

b) Beziehung zum Jugendlichen
I: Okay. Und was hat er dann für dich gemacht?
B1: Hm (...) er hat mir geschildert, was ungefähr geschieht und dass er die Anklage sozusagen (...) ich weiß nicht (...) doch die Anklage angefechtet hat, und mir erklärt, wie das Verfahren abläuft.

➡ Das Verhältnis zwischen dem Jugendlichen und dem Verteidiger war durchgängig gut. Von dem Jugendlichen ging eine Fraternisierung aus, da er den Verteidiger als seinen Verbündeten ansah.

Ergebnisse

A) Beziehung zu den professionellen Akteuren

5) Erziehungsberechtigte

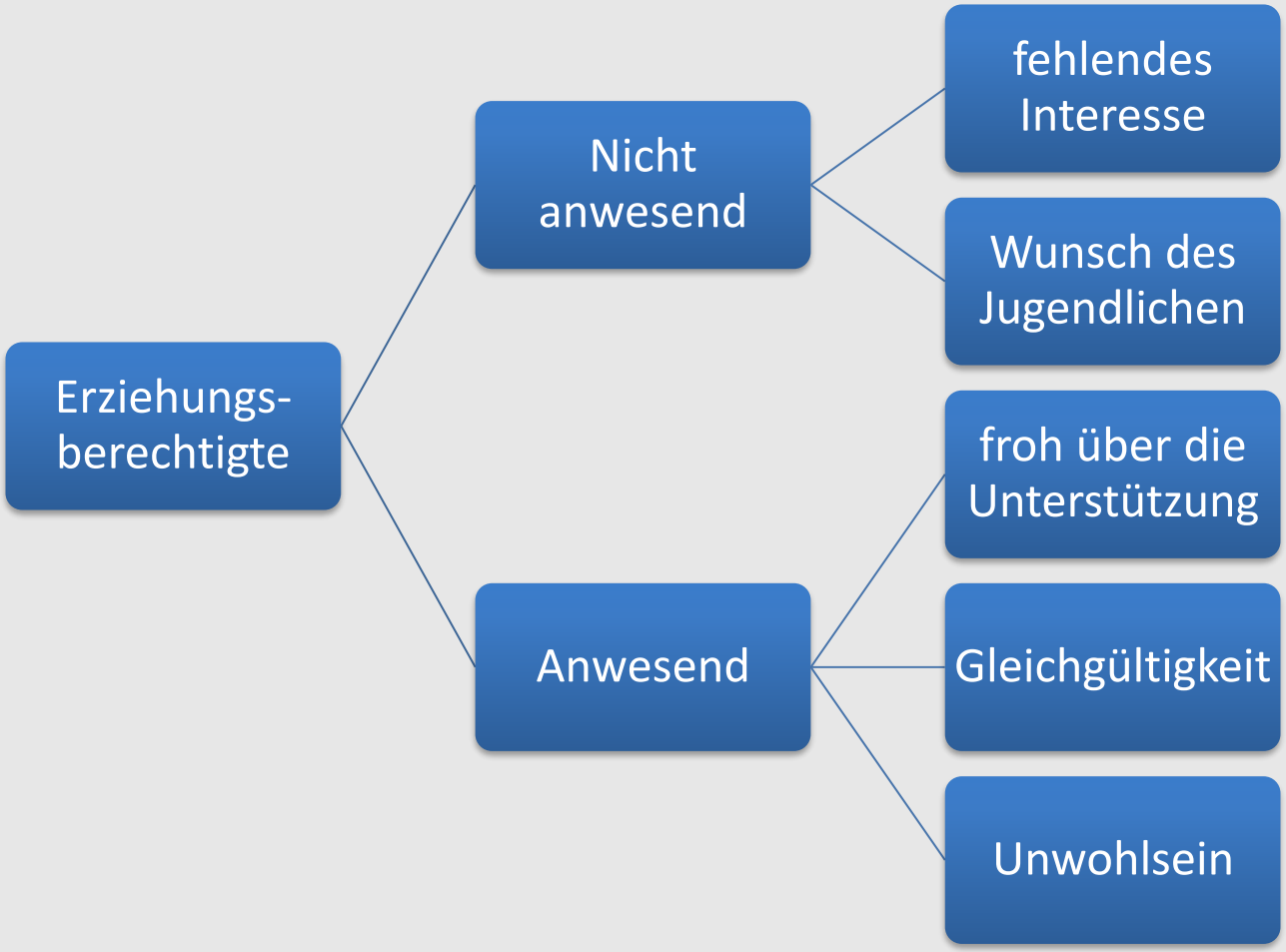

Ergebnisse

A) Beziehung zu den (professionellen) Akteuren

5) Erziehungsberechtigte

I: Du warst heute alleine hier, warum waren deine Eltern nicht mit dir da?
B7: Ich wollte das nicht.

I: Hättest du lieber gehabt, dass sie nicht dabei gewesen wäre?
B5: Das ist eigentlich egal, aber ein bisschen peinlich war es schon.

B2: Also die haben mich so ein bisschen runtergebracht. Ich glaube, ansonsten hätte ich da nicht mal einen Fuß reingesetzt.

B6: Ich fand es gut, dass sie mit war. Aber (...) sie hat halt vor allem zugehört.

Die Anwesenheit der Erziehungsberechtigten ist in der Mehrheit der Fälle von den Jugendlichen positiv aufgenommen worden. Durch die Anwesenheit einer ihnen gut bekannten Person fühlen sich die Jugendlichen in dem für sie ungewohnten Setting sicherer.

Ergebnisse

B) Verständnis der Rechtsfolge

1) § 153a StPO
I: Hast du gerade eine Strafe bekommen oder nicht? Wie würdest du das werten?
B1: (...) Ja es ist schon wie eine Strafe. 200 Euro.
I: Also Strafe, weil du 200 Euro bezahlen musst?
B1: Ja genau, für mich schon.

2) §§ 45/47 ohne Auflage
I: Ist das Verfahren gegen dich jetzt komplett zu Ende?
B6: Ja.
I: Und was musst du machen?
B6: Nichts.

3) §§ 45/47 mit Auflage
B5: Ähm ja. Sozialstunden.
I: Ist das eine Strafe?
B5: Ja, ich muss ja Sozialstunden machen.

Ergebnisse

B) Verständnis der Rechtsfolge

3) §§ 45/47 mit Auflage
I: Ist das Verfahren gegen dich jetzt zu Ende?
B7: Geldstrafe habe ich bekommen. 100 Euro. Werde ich natürlich jetzt bezahlen.
I: Und wurde gerade ein Urteil gesprochen?
B7: Nein, ich habe kein Urteil bekommen. Das Verfahren wurde (...) keine Ahnung.

4) Verwarnung mit Auflage (§§ 14,15 JGG)
I: Hast du eine Strafe bekommen?
B3: Ja, ich habe eine Strafe bekommen. Ich muss zur Drogenberatung und möglicherweise ein Drogenscreening machen; das entscheiden die dann da und 20 Sozialstunden.
--
I: Hast du gerade eine Strafe bekommen und wenn ja, welche?
B4: Ich habe gerade Sozialstunden bekommen. Und dann muss ich die halt jetzt machen und wenn ich die nicht mache, dann wird so ein nächstes Verfahren eingeleitet und dann muss ich in Beugehaft.

Ergebnisse

B) Verständnis der Rechtsfolge

5) Konkreter weiterer Verlauf

I: Weißt du, wie das jetzt weitergeht?
B10: Nein.

I: Ist das Verfahren gegen dich jetzt zu Ende?
B3: Nee, ich glaube, dass schon noch was kommt. Aber eigentlich auch nicht. Ich weiß es nicht so richtig.

I: Weißt du schon, was du in den Sozialstunden machen musst?
B3: Nee, noch nicht.

I: Was kannst du dir da so vorstellen?
B3: Also, wenn ich so in einem Tierheim machen muss, dann so fegen und Kacke wegmachen.

I: Und wie bekommst du Informationen, wann und wie du das machen musst?
B11: Denke mal durch meinen Betreuer.

Ergebnisse

B) Verständnis der Rechtsfolge

6) Fazit

I: Das Verfahren wurde eingestellt. Weißt du, was der Unterscheid zwischen einem Urteil und einer Einstellung ist?
B7: Urteil wäre jetzt Jugendarrest oder Sozialstunden. Aber Geldstrafe ist kein Urteil, sondern Einstellung.

Es ist festzustellen, dass die Jugendlichen – wohl aufgrund der Fixierung auf die zu erwartende Aufgabe – juristische Feinheiten sowie die durch das JGG vorgenommene Unterteilung der Sanktionen nicht verstehen

Ergebnisse

C) (Keine) allgemeine Kategorisierung

- kein Jugendlicher begreift die strafrechtliche Hauptverhandlung in Gänze
- teilweise werden lediglich kleinere Verfahrensabschnitte nicht verstanden
- die Rolle der einzelnen Akteure wird teilweise nicht vollumfänglich erfasst
- allerdings werden teilweise auch elementare Rollenbilder oder wichtige Verfahrensgrundregeln verkannt

➡ Da es divergierend ist, was der Jugendliche versteht und was er nicht versteht, erscheint dies kein Problem einzelner Verfahrensschritte zu sein, sondern ein breit angelegtes und systemimmanentes Problem darzustellen.

Diskussion

D) Verbesserungsansätze

- **Feststellung der Verteidigungsfähigkeit der Jugendlichen**
- **Anforderungen an die professionellen Akteure (Schulungen/ Fachanwaltstitel)**
- **Zwingende Anwesenheit der Jugendgerichtshilfe als Anker für den Jugendlichen**

Diskussion

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

Sollten nicht alle Fragen im Rahmen der Veranstaltung geklärt werden können, erreichen Sie mich unter:
Leif.artkaemper@rub.de